

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner
und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/6970 –**

**Auswirkungen der Kürzung des Bemessungsentgeltes der Arbeitslosenhilfe nach
§ 136 Abs. 2 b des Arbeitsförderungsgesetzes seit dem 1. Juli 1996**

Seit dem 1. Juli 1996 wird von der Bundesanstalt für Arbeit die Vorschrift des Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes (AlhiRG) angewendet, wonach das Bemessungsentgelt mit einem um 0,03 verminderten Anpassungsfaktor „angepaßt“ wird (§ 136 Abs. 2 b Arbeitsförderungsgesetz – AFG). Die Anwendung dieser Vorschrift ab dem 1. Juli 1996 hat zu erheblichen Rechtsunsicherheiten geführt.

1. Bei wie vielen Arbeitslosenhilfe-Beziehern wurde jeweils in den Monaten Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 1996 eine Kürzung des Bemessungsentgeltes nach § 136 Abs. 2 b AFG vorgenommen (Angaben bitte insgesamt sowie getrennt nach Frauen und Männern jeweils im Bundesgebiet West und Bundesgebiet Ost)?

Im Juli 1996 wurde in 816 794 Fällen das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe maßgebende Arbeitsentgelt (Bemessungsentgelt) auf Grund von § 242v Arbeitsförderungsgesetz (AFG) mit dem Anpassungsfaktor 0,97 angepaßt. Angaben getrennt nach Männern und Frauen sowie alten und neuen Bundesländern sind nicht möglich.

In den Monaten August bis Dezember 1996 wurden Anpassungen nach § 136 Abs. 2 b AFG nicht vorgenommen, weil nämlich

- in laufenden Fällen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe auf Grund von § 242v Abs. 1 AFG als der für die Anpassung maßgebende Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs der 1. Juli 1995 gilt; die auf den 1. Juli 1996 folgende Anpassung nach § 136 Abs. 2 b AFG ist deshalb am 1. Juli 1997 vorzunehmen,
- in Fällen, in denen der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach dem 30. Juni 1996 entstanden ist, die Anpassung des Bemes-

sungsentgelts nach § 136 Abs. 2 b AFG jeweils nach Ablauf eines Jahres, d. h. frühestens zum 1. Juli 1997 vorzunehmen ist.

2. Welche finanziellen Auswirkungen hatte die Kürzung im zweiten Halbjahr 1996 insgesamt hinsichtlich
 - a) der durchschnittlichen Höhe der ausgezahlten Arbeitslosenhilfe im Bundesgebiet Ost und im Bundesgebiet West jeweils für Männer und Frauen (Angaben, soweit vorhanden, bitte aufschlüsseln für Arbeitslose mit Kind und ohne Kind),
 - b) der für Arbeitslosenhilfe-Bezieherinnen und -Bezieher überwiesenen Beiträge zur Krankenversicherung, zur Rentenversicherung und zur Pflegeversicherung (Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung die Mindereinnahmen bei anderen Sozialversicherungsträgern durch die Anwendung des § 136 Abs. 2 b AFG insgesamt?),
 - c) der Minderausgaben für Arbeitslosenhilfe im Bundeshaushalt?

Daten über die finanziellen Auswirkungen der Anpassung nach § 136 Abs. 2 b, § 242 v AFG auf

- die durchschnittliche Höhe der ausgezahlten Arbeitslosenhilfe,
- die für Arbeitslosenhilfebezieher überwiesenen Beiträge zur Sozialversicherung

liegen nicht vor. Insbesondere ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen die Anpassung auf Antrag des Arbeitslosen nach § 242 v Abs. 1 Satz 2 AFG entfallen ist und in wie vielen Fällen das Bemessungsentgelt auf Grund von § 136 Abs. 2 b AFG a. F. ohnehin neu festgesetzt worden wäre.

Deshalb sind Angaben über Mindereinnahmen bei anderen Sozialversicherungsträgern nicht möglich.

Die Bundesregierung hat die Einsparungen im Bundeshaushalt durch die pauschalierte jährliche Anpassung des Bemessungsentgelts der Arbeitslosenhilfe bei einem Inkrafttreten zum 1. April 1996 für das Jahr 1996 auf rd. 300 Mio. DM beziffert. Neue Erkenntnisse über die finanziellen Auswirkungen der Anpassung des Bemessungsentgelts im zweiten Halbjahr 1996 liegen nicht vor.

3. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Auswirkungen der Anwendung des § 136 Abs. 2 b AFG auf die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, insbesondere über einen Anstieg der Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt?
 - a) Welche Bemühungen sind seitens der Bundesregierung unternommen worden, um gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen des § 136 Abs. 2 b AFG auf die Sozialhilfe zu erhalten?
Falls nicht, warum nicht?
 - b) Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung die finanziellen Auswirkungen des § 136 Abs. 2 b AFG auf die Sozialhilfe im Jahr 1996 und im Jahr 1997?

Der Bundesregierung liegen keine Daten über die Ausgaben im Rahmen der Sozialhilfe und insbesondere im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt für das Jahr 1996 vor. In der Sozialhilfestatistik werden die Ausgaben für das Jahr insgesamt und nicht für einzelne Quartale aufgeführt, so daß deshalb keine sicheren Schlüsse

se darüber zu ziehen sind, ob ein eventueller Ausgabenanstieg auf die Änderung von § 136 Abs. 2 b AFG zurückzuführen ist.

- a) Die Erbringung und Finanzierung der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz obliegt den Ländern – und hier insbesondere den örtlichen Kommunalbehörden. Die Bundesregierung nutzt alle gegebenen Möglichkeiten, um die Auswirkung von Änderungen vorgelagerter Sicherungssysteme auf die Sozialhilfe festzustellen.
- b) Die Bundesregierung schätzt die Mehrbelastung der Sozialhilfe durch die Anwendung von § 136 Abs. 2 b, § 242 v AFG für 1996 auf rd. 40 Mio. DM und für 1997 auf rd. 100 Mio. DM.

4. Welche Minderausgaben erwartet die Bundesregierung im Jahr 1997 durch den § 136 Abs. 2 b AFG im Bundeshaushalt für die Arbeitslosenhilfe und welche Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungsträgern?

Das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz geht für 1997 von Einsparungen von 2,1 Mrd. DM aus, davon rd. 0,3 Mrd. durch den § 136 Abs. 2 b AFG. Hinsichtlich der erwarteten Einsparungen durch den § 136 Abs. 2 b AFG und hinsichtlich der Mindereinnahmen bei den Trägern der Sozialversicherung liegen keine Erkenntnisse vor.

- 5. In wie vielen Fällen ist eine Kürzung der Arbeitslosenhilfe von vornherein unterblieben, weil durch die Anpassung das Bemessungsentgelt 50 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch unterschritten hätte?

In wie vielen Fällen wurde eine Kürzung nach einem entsprechenden Widerspruch der betroffenen Person zurückgenommen (Angaben bitte insgesamt und getrennt nach Frauen und Männern sowohl im Bundesgebiet West als auch Bundesgebiet Ost)?

Entsprechende statistische Daten liegen nicht vor.

Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit erfolgte aus datentechnischen Gründen auch dann eine Anpassung des Bemessungsentgelts, wenn das Bemessungsentgelt durch die Anpassung 50 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV unterschritten hat. Die Arbeitsämter haben alle diese Fälle allerdings von Amts wegen überprüft und zu Unrecht erfolgte Kürzungen rückgängig gemacht.

- 6. Wie vielen Arbeitslosenhilfe-Beziehern wurde nach dem 1. Juli 1996 die Arbeitslosenhilfe nicht gekürzt, weil nach § 136 Abs. 2 b Satz 4 der Anpassungsfaktor für das maßgebende Bemessungsentgelt zwischen 0,99 und 1,01 gelegen hätte (Angaben bitte insgesamt und getrennt nach Frauen und Männern im Bundesgebiet West und Bundesgebiet Ost)?

§ 136 Abs. 2 b Satz 4 AFG war 1996 wegen der Übergangsregelung des § 242 v Abs. 1 AFG nicht anzuwenden (vgl. Antwort zu Frage 1).

7. In wie vielen Fällen erfolgte eine Kürzung des Bemessungsentgeltes nach § 136 Abs. 2 b AFG zum 1. Juli 1996, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch kein Jahr seit dem Entstehen des Anspruches auf Arbeitslosenhilfe im Sinne des erstmaligen Bezugs von Arbeitslosenhilfe vergangen war (Angaben bitte insgesamt und getrennt nach Frauen und Männern im Bundesgebiet West und Bundesgebiet Ost)?
 - a) In wie vielen Fällen lag der Beginn des Arbeitslosenhilfe-Bezuges zwischen dem 1. April 1996 und dem 30. Juni 1996?
 - b) In wie vielen Fällen lag der Beginn des Arbeitslosenhilfe-Bezuges zwischen dem 1. Juli 1995 und dem 30. Juni 1996?

Entsprechende statistische Daten liegen nicht vor. Angesichts der hohen Fluktuation der Arbeitslosenhilfebezieher ist auch eine Schätzung nicht möglich.

8. Wie viele Personen stellten bis Ende 1996 einen Antrag auf Rücknahme der Kürzung, weil zuvor bereits eine Kürzung des Bemessungsentgeltes um mindestens 10 v. H. erfolgt war (§ 242 v AFG)?

In wie vielen Fällen wurde diesem Antrag gefolgt (Angaben bitte insgesamt und getrennt nach Frauen und Männern im Bundesgebiet West und Bundesgebiet Ost)?

9. Wie viele Arbeitslosenhilfe-Bezieher erhoben gegen einen Bewilligungsbescheid von Arbeitslosenhilfe-Leistungen monatlich im ersten Halbjahr 1996 einen Widerspruch?

Wie viele dieser Widersprüche wurden positiv beschieden, und in wie vielen Fällen wurden Klagen gegen ablehnende Widerspruchsbescheide eingereicht (Angaben bitte getrennt nach Bundesgebieten Ost und West und, sofern möglich, nach Geschlecht)?

10. Wie viele Widersprüche gingen bei den Arbeitsämtern gegen Arbeitslosenhilfe-Bewilligungsbescheide im zweiten Halbjahr 1996 ein?

Wie viele der Widersprüche betrafen Bescheide über die Kürzung des Bemessungsentgeltes nach § 136 Abs. 2 b AFG (Angaben bitte getrennt nach Bundesgebieten Ost und West und, sofern möglich, nach Geschlecht)?

11. Wie viele der gegen Arbeitslosenhilfe-Bescheide im zweiten Halbjahr 1996 gerichteten Widersprüche wurden positiv beschieden, und in wie vielen Fällen wurden Klagen gegen ablehnende Widerspruchsbescheide eingereicht (Angaben bitte getrennt nach Bundesgebieten Ost und West und, sofern möglich, nach Geschlecht)?

12. Welche quantitativen und qualitativen – insbesondere auch statistischen – Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung (bzw. die nachgeordnete Bundesanstalt für Arbeit) über die Begründungen und Fallgruppen für Widersprüche gegen Kürzungen nach § 136 Abs. 2 b AFG?

Was waren die Hauptgründe für Widersprüche?

- a) Wie viele Widersprüche wandten sich gegen eine Kürzung des Bemessungsentgeltes mit der Begründung, daß seit dem erstmaligen Bezug von Arbeitslosenhilfe noch kein Jahr vergangen sei, und wie viele Widersprüche wurden damit begründet, daß innerhalb der letzten Monate eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme beendet worden sei?
 - b) In welchen Fällen und in welchem Umfang wurde Widersprüchen stattgegeben?
13. In wie vielen Fällen und bei welchen Fallgruppen wurden gegen ablehnende Widersprüche bisher Klagen bei den Sozialgerichten eingereicht (Angaben bitte auch getrennt nach Bundesgebieten Ost und West)?
 - a) In welchen Fallgruppen gab es in welchem Umfang Sozialgerichte den Klagen statt?
 - b) In wie vielen Fällen für die Kläger positiver Urteile veranlaßte die Beklagte eine Überprüfung des Urteils in der nächsthöheren Instanz?
 - c) Wie viele Sozialgerichtsverfahren sind erstinstanzlich noch nicht abgeschlossen?

- d) Wie beurteilt die Bundesregierung den bisherigen Stand der rechtlichen Überprüfung der Anwendung des § 136 Abs. 2 b AFG?

Die Bundesanstalt für Arbeit hat statistische Daten zur Umsetzung des § 242 v AFG nicht gesondert erhoben. Sie führt grundsätzlich auch keine detaillierten Statistiken zu Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahren gegen Entscheidungen getrennt nach einzelnen Rechtsvorschriften. Die Aufzeichnungen zur Leistungsart Arbeitslosenhilfe stehen nicht getrennt nach Geschlecht und nur kalenderjährlich zur Verfügung:

1996 wurden insgesamt 115 639 Widersprüche gegen Arbeitslosenhilfe-Bewilligungsbescheide erhoben (80 897 West/34 742 Ost); im Vorjahr waren es 121 032 Widersprüche. Auf 116 873 erledigte Widersprüche (81 464 West/35 409 Ost) entfielen 40 403 volle (26 784 West/13 619 Ost) und 6 636 teilweise (4 400 West/2 236 Ost) Stattgaben.

1996 wurden insgesamt 9 569 Klagen in Arbeitslosenhilfeangelegenheiten erhoben (8 004 West/1 565 Ost). Von 9 082 erledigten Klagen (7 678 West/1 404 Ost) wurden durch Urteil 354 ganz (299 West/55 Ost) und 154 teilweise stattgegeben (138 West/16 Ost). Am Jahresende 1996 waren 10 881 Klagen unerledigt (9 467 West/1 414 Ost).

Nach Einschätzung der Bundesanstalt für Arbeit sind Widersprüche mit der Begründung, seit dem erstmaligen Bezug von Arbeitslosenhilfe sei noch kein Jahr vergangen bzw. in den letzten Monaten sei eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme (erfolgreich) beendet worden, nur in verhältnismäßig wenigen Fällen erhoben worden.

Die rechtliche Überprüfung der Anwendung des § 136 Abs. 2 b AFG obliegt den Gerichten. Die Bundesregierung enthält sich insoweit einer Wertung.

14. Wie quantifiziert die Bundesregierung die zusätzliche Arbeitsbelastung, die der Bundesanstalt für Arbeit entstanden ist
 - a) durch die erstmalige Anwendung des § 136 Abs. 2 b AFG im zweiten Halbjahr 1996,
 - b) durch die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Bescheide aufgrund der Anwendung des § 136 Abs. 2 b AFG?
15. Welche durchschnittlichen finanziellen Kosten sind der Bundesanstalt für Arbeit je Bescheid nach § 136 Abs. 2 b AFG und je Widerspruch gegen einen solchen Bescheid entstanden, die ohne die Einführung der Vorschrift nicht entstanden wären?
Welche Auswirkungen hatte die zusätzliche Arbeitsbelastung auf andere Tätigkeitsbereiche der Arbeitsämter?

In welchem Umfang die Bundesanstalt für Arbeit durch die erstmalige Anwendung von § 136 Abs. 2 b, § 242 v AFG und die Bearbeitung von Widersprüchen gegen die Anwendung dieser Vorschriften arbeitsmäßig und kostenmäßig belastet wurde, lässt sich nicht quantifizieren. Die Bescheide nach § 242 v AFG wurden im maschinellen Datenverarbeitungsverfahren erstellt. Die Arbeitsämter hätten auf Grund von § 136 Abs. 2 b AFG a. F. das

Bemessungsentgelt individuell neu festsetzen müssen. Nach Einschätzung der Bundesanstalt für Arbeit entlastet die pauschalierte jährliche Neubemessung der Arbeitslosenhilfe die Arbeitsämter, weil sie maschinell durchgeführt wird. Die Arbeitsämter hätten allerdings 1996 in erheblichem Umfang zusätzliche Arbeiten bewältigen müssen, die darauf beruhen, daß § 136 Abs. 2 b und § 242 v AFG wegen des Einspruchs des Bundesrates gegen das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz nicht am 1. April, sondern erst am 1. Juli 1996 wirksam werden konnten und zur Vermeidung einer Rückwirkung durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz sowie das Gesetz zur sozialrechtlichen Behandlung von Einmalzahlungen geändert wurden.

16. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Entwicklung psychischer und physischer Bedrohungen von Arbeitsamts-Mitarbeitern in den vergangenen Jahren und im zweiten Halbjahr 1996?

Entsprechende statistische Daten liegen nicht vor. Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit sind Bedrohungen und Gewaltanwendungen gegen ihre Mitarbeiter seit Jahren feststellbar. In den letzten Jahren sei eine steigende Anzahl von Einzeltaten zu verzeichnen gewesen, die mit der zunehmenden Arbeitslosigkeit zusammenhängen dürfte. Eine überproportionale Steigerung von Übergriffen sei nicht feststellbar.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333